

Antrag auf Nutzung eines öffentlichen Gebäudes

Antragsteller (Veranstalter)	
Verantwortliche Person	Zahlungspflichtige Person
Adresse	
Telefon	
E-Mail	
Name / Art der Veranstaltung	
Personenanzahl	
Tag der Veranstaltung	Dauer der Veranstaltung (von bis)
Aufbau (Datum und Zeit)	Abbau (Datum und Zeit)

Der Antragsteller beantragt hiermit folgende Räumlichkeiten benutzen zu dürfen:

- Mehrzweckhalle 3-Drittel mit Foyer und Garderobe (*Carl-Julius-Weber-Halle*)
- Mehrzweckhalle 2-Drittel mit Foyer und Garderobe (*Carl-Julius-Weber-Halle*)
- Mehrzweckhalle 1-Drittel mit Foyer und Garderobe (*Carl-Julius-Weber-Halle*)
- Kulturhalle mit Foyer und Garderobe (*Carl-Julius-Weber-Halle*)
- Foyer (*Carl-Julius-Weber-Halle*)
- Mehrzweckraum (*Carl-Julius-Weber-Halle*)

Ich bin in Entgeltsatz **A** **B** **C**

- Dorfgemeinschaftshaus Seefeldhaus Westernach
- Dorfgemeinschaftshaus Treffpunkt Eschentäl
(*Belegung erfolgt über die Hausmeisterin Frau Klaiber, Telefon: 07944 / 942501*)

Die Bewirtschaftung der Carl-Julius-Weber-Halle ist an den Pächter Friedrich Hofacker übertragen. Er hat das alleinige Bewirtschaftungsrecht. Es gelten die Bestimmungen des Pachtvertrages.
Handynummer: 0162 / 6943994, E-Mail: friedrich.hofacker2@t-online.de

Dieser Antrag ist noch keine Zusage für die oben beantragte Nutzung. Über die Nutzungsüberlassung wird erst entschieden, wenn der Gemeinde dieser Antrag vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind. Eine Bestätigung der Anmietung geht Ihnen noch gesondert zu.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Auszug aus der Entgeltordnung der Carl-Julius-Weber-Halle

§ 6 Nutzungsentgelte bei Veranstaltungen

Abstaz 4

Nutzungsentgelte nach Entgeltsatz A werden erhoben für:

- a) Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden soweit sie sich kulturell betätigen.
- b) Veranstaltungen religiöser, sozialer oder allgemein bildender Art.

Voraussetzung ist, dass von den Besuchern der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird.

Absatz 5

Nutzungsentgelte nach Entgeltsatz B werden erhoben für:

- a) Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden soweit sie sich kulturell betätigen, dazu öffentlich eingeladen und/oder ein Entgelt für den Besuch der Veranstaltung erhoben wird.

Absatz 6

Nutzungsentgelte nach Entgeltsatz C werden erhoben für:

- a) Veranstaltungen von Einzelpersonen für einen geschlossenen Personenkreis.
- b) Veranstaltungen von Gewerbetreibenden.
- c) Veranstaltungen, die nicht unter die Nutzungsentgelte nach § 6 Abs. 4 (Entgeltsatz A) und nach § 6 Abs. 5 (Entgeltsatz B) fallen.